



07.04.2016 BI

Entschuldigungsverfahren BS

Grundsatz:

- Sollte der Besuch der Schule aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich sein, ist das Sekretariat bis 9:30 Uhr telefonisch zu informieren.
- Sollte die Erkrankung länger als zwei Tage dauern, so ist spätestens am 3. Tag eine Schulunfähigkeitsbescheinigung des behandelnden Arztes persönlich oder per Post der Schule vorzulegen.
- Des Weiteren ist das ausgefüllte, vom Ausbildungsbeauftragten des Ausbildungs-Betriebes abgestempelte und unterschriebene Entschuldigungsformular nach dem nächsten Betriebstag dem jeweiligen Klassenlehrer unaufgefordert ab zugegeben.

Rechtliche Grundlagen:

- § 2 Abs. 1 Schulbesuchsverordnung: → **Entschuldigungspflicht**
- § 2 Abs. 2 Schulbesuchsverordnung: → **ärztliches Zeugnis**
(...Krankheitsdauer vom mehr als drei Unterrichtstagen, kann der Klassenlehrer vom Entschuldigungspflichtigen die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangen)
- § 2 Abs. 1 Schulbesuchsverordnung: → **Entschuldigungspflicht**
- § 2 Abs. 2 Schulbesuchsverordnung: → **ärztliches Zeugnis**
(...Krankheitsdauer vom mehr als drei Unterrichtstagen, kann der Klassenlehrer vom Entschuldigungspflichtigen die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangen)
- § 5 Abs. 4 Schulbesuchsverordnung: → **Beurlaubung** (Kuren, Kirche, Ehrenamt, etc.)
- § 5 Abs. 5 Schulbesuchsverordnung: → **Beurlaubung aus betrieblichen Gründen**
(Ausbildungslehrgänge, Zwischenprüfung, Notlagen, betriebliche Gemeinschaftsveranstaltungen, etc.)

Rechtliche Grundlagen - Folgen:

- § 8 Abs. 4 Notenbildungsverordnung:
Versäumt ein Schüler entschuldigt die Anfertigung einer schriftlichen Arbeit, entscheidet der Fachlehrer, ob der Schüler eine entsprechende Arbeit nachträglich anzufertigen hat

- § 8 Abs. 5 Notenbildungsverordnung:
...versäumt ein/e Schüler/in unentschuldigt die Anfertigung einer schriftlichen Arbeit, wird die Note „ungenügend“ erteilt